

## 8. EMPFEHLUNGEN DES LANDWIRTSCHAFTSBEIRATES

Gemäß § 16 Abs. 2 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl.Nr.9/1994, hat der Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark auch Vorschläge über jene Maßnahmen zu enthalten, die zur Erreichung der in diesem Gesetz angeführten Ziele (§ 2) notwendig sind.

### 8.1. Die WTO-Reform und GAP-Halbzeitbewertung

Der Landwirtschaftsbeirat empfiehlt einerseits für die WTO-Verhandlungen („Doha Development Agenda“) und andererseits für die Diskussion über GAP-Halbzeitbewertung die Beachtung nachfolgender bedeutsamer Anliegen der steirischen Land- und Forstwirtschaft:

- Die in der Agrarreform „AGENDA 2000“ erfolgten Preissenkungen stellen derzeit das Höchstmaß möglicher Zugeständnisse der Land- und Forstwirtschaft an die EU dar.
- Die EU-Instrumente zur Mengensteuerung haben sich zwar bewährt; sie sollten aber für die Zukunft noch verbessert und verfeinert werden.
- Prämien zur Abgeltung von Umweltleistungen und naturgegebenen Bewirtschaftungsnachteilen sind aufrecht zu erhalten und auszubauen.
- Da auch in Zukunft Weltmarktpreise unter den EU-internen Preisen liegen werden, dürfen gegenwärtig keine Vereinbarungen über das Auslaufen von Exportsubventionen getroffen werden.  
Dabei sollen aber auch alle Formen von Preissicherungen und Exportförderungen (wie Exportkredite, Kreditgarantien, staatliche oder private Außenhandelsmonopole), wie sie beispielsweise derzeit von der USA angewendet werden und die noch keiner Regelung unterliegen, einbezogen werden.
- Gentechnisch behandelte sowie aus gentechnisch behandelten Rohprodukten erzeugte Lebensmittel sind verpflichtend zu kennzeichnen.

### 8.2. Die EU-Osterweiterung

Für die entscheidenden Beitrittsverhandlungen mit den MOEL empfiehlt der Landwirtschaftsbeirat folgende Prinzipien zu berücksichtigen:

- Voraussetzung für die Teilnahme am freien Warenverkehr muss sein, dass für alle Produzenten die gleichen Regeln gelten, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Das bedeutet, dass die Unternehmungen in den neu beitretenden Ländern erst dann am freien Warenverkehr bei Agrarprodukten teilnehmen können, wenn sie die Umwelt-, Veterinär-, Hygiene-, Phytosanitär- und Tierschutzstandards tatsächlich zur Gänze erfüllen.
- Wenn zum Beitrittszeitpunkt bei Agrar- und Verarbeitungsprodukten sowie auf dem Arbeitsmarkt noch erhebliche Preis- und Lohnunterschiede bestehen, sind geeignete Maßnahmen für die davon negativ Betroffenen vorzusehen.

- Da die bestehenden Mengenregulative (Quoten, Referenzflächen und Referenzbestände) für die Stabilisierung der Märkte gerade im Zusammenhang mit der Erweiterung um die MOEL von besonderer Bedeutung sind, ist es notwendig, dass die entsprechenden Mengenregelungen beim jeweiligen Beitritt sofort zur Anwendung kommen. Bei der Festlegung der Mengen ist auf das Marktgleichgewicht Bedacht zu nehmen.
- Für die Einführung von Direktzahlungen entsprechend der Gemeinsamen Marktorganisationen sind Übergangsregelungen vorzusehen.
- Die mit der Übernahme der GAP verbundenen Kosten sind so gering wie möglich zu halten; für dennoch entstehende Kosten sind die erforderlichen Mittel von der EU bereitzustellen.
- Gemäß dem anerkannten Grundsatz der Nachhaltigkeit und im Sinne des „Weißbuches für Erneuerbare Energieträger“ (EE) der EU-Kommission soll dem Ausbau der Bioenergie (Biotreibstoffe, Wärme, Strom) sowohl in der europäischen Agrar- und Energiepolitik als auch bei den Erweiterungsverhandlungen ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden.

### **8.3. Innerstaatliche Agrarförderung und Steuerregelung**

Im Rahmen der nationalen Förderung gilt es insbesondere, folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

- Aufstockung der Mittel für die Investitionsförderung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit;
- dauerhafte Weiterführung und Verbesserung der Prämien sowie der Ausgleichszahlungen; der Einsatz der erforderlichen öffentlichen Mittel soll gerecht auf alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aufgeteilt und unter Berücksichtigung der notwendigen menschlichen Arbeitsleistung gestaltet werden;
- Absicherung der durch die EU-Förderung ausgelösten nationalen Budgetmittel (Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere ÖPUL, Ausgleichszahlungen für Benachteiligte Gebiete und Sonstige Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung);
- Wiedereinführung der Mineralölsteuer-Rückvergütung durch eine Flächenprämie
- Absicherung von Bundes- und Landesmitteln für Bildung und Beratung;
- Ausbau und Erhaltung des ländlichen Wegenetzes;
- Entschädigungen vorsehen für die im Rahmen der NATURA 2000 über die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen (Vertragsnaturschutz);
- Zucht-, Qualitäts- und Gesundheitsprogramme für Rinder, Schweine und Geflügel unterstützen;
- Forcierung der Qualitätsproduktion insbesondere durch entsprechende Kennzeichnung;
- Unterstützung der Erzeugung aus biologischer Wirtschaftsweise;
- Ausbau aller möglichen Zusammenarbeitsformen in der Land- und Forstwirtschaft;

- Marktgerechte Strukturverbesserung in den nachgelagerten Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben sowie Verbesserung der Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Handel;
- Ausweitung aller Formen von erneuerbaren Energiequellen;
- Sicherstellung der Hagelversicherungsprämie und der Mittel für den Katastrophenschutz;
- Verteilungsgerechtigkeit beim Finanzausgleich gegenüber ländlichen Gemeinden.